

Ergänzung

zu dem Titel „Kühner: Kommunale Doppik in Sachsen-Anhalt – Textsammlung zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen des Landes Sachsen-Anhalt“

Der Titel „Kühner: Kommunale Doppik in Sachsen-Anhalt – Textsammlung zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen des Landes Sachsen-Anhalt“ (ISBN 978-3-940904-51-5) enthält unter anderem einen Auszug aus der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Die **Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA)** wurde nach Redaktionsschluss (31. Januar 2010) **mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190; in Kraft getreten am 21. April 2010) geändert**. Im Folgenden werden diese Änderungen gegenüber der in der Textsammlung abgedruckten Fassung dargestellt. Änderungen der Gemeindeordnung sowie Änderungen der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung – LKO LSA) durch das Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190), die die in der Textsammlung abgedruckten Auszüge nicht betreffen, sind davon ausgenommen.

1. Änderung in den Absätzen 3 und 4 des § 92 GO LSA – Haushaltssatzung

(1) + (2) [...]

(3) Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 90 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. ~~[Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgenden Jahr.] Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.~~ Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in künftigen Jahren vermieden werden soll. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Gemeinderat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

(4) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. **Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.**

(5) [...]

2. Neufassung von § 98 GO LSA

§ 98 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzu beziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

3. Änderung der Überschrift des § 102 GO LSA

§ 102 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

4. Änderung in den Absätzen 1 und 4, Neufassung des Absatz 2 des § 104b GO LSA – Eröffnungsbilanz

(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. § 108a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. **Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen.**

(2) Die Eröffnungsbilanz hat zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde zu vermitteln.

(3) [...]

(4) Die Eröffnungsbilanz ~~[und der Anhang sind]~~ ist dahin gehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermitteln. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

(5) – (7) [...]

5. Neufassung des Absatz 2, Änderung in den Absätzen 3, 4 und 8, Anfügung des Absatz 9 in § 108 GO LSA – Jahresabschluss, Gesamtabchluss

(1) [...]

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Vermögensrechnung (Bilanz),
4. einem Anhang.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht, **der als Anlage beizufügen ist**, zu erläutern.

(4) ~~[Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen]~~ **Dem Jahresabschluss sind ins-**

besondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden ~~[Haushaltsreste und]~~ **Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 99 Abs. 3.

(5) – (7) [...]

(8) Der Gesamtabchluss ist ~~[um eine zusammengefasste Finanzrechnung zu ergänzen und]~~ durch einen zusammenfassenden Bericht zu erläutern.

(9) **Der Gesamtabchluss ist erstmals für das Haushaltsjahr 2016 zu erstellen.**

6. Änderung in Absatz 2 des § 110 GO LSA – Sondervermögen

(1) [...]

(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im ~~[Haushaltsplan]~~ **Haushalt** der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

(3) + (4) [...]

7. Änderung in § 125 – Örtliche Prüfung

Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Zweckverbände sowie die Anstalten des öffentlichen Rechts unterliegen der Prüfung durch kommunale Prüfeinrichtungen (örtliche Prüfung) nach den ~~[§§ 127 bis 132]~~ **§§ 127 bis 131.**

8. Änderung in Absatz 2 des § 130 GO LSA – Inhalt der Prüfung

(1) [...]

(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ~~[sowie der Verbindlichkeiten]~~ der Gemeinde darstellen.

(3) [...]